



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

461
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 19. Oktober 2020

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

491. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH (INEOS) für den Rückbau von Weichen sowie eines Abstellgleises in Köln-Worringen. Seite 462
492. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW im Planfeststellungsverfahren der Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Deponieklasse II (DK II) in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 mit einem Volumen von 690 000 m³ (Deponieersatzbaustoffe) Seite 462
493. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) Seite 464
494. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Festlegung zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Seite 465
495. Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag Smurfit Kappa Zulpich Papier GmbH Seite 466
496. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Evonik Operation GmbH Seite 467

497. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 467

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

498. Einladung zur 79. Zweckverbandsversammlung am Montag, dem 9. November 2020
h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 468
499. Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land Seite 468
500. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 469
501. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 469

E **Sonstiges**

502. Liquidation
h i e r : Arbeitsgemeinschaft Hürther Künstler e. V. Seite 469
503. Liquidation
h i e r : Sportschützenvereinigung Westhoven 80 e. V. Seite 469
504. Liquidation
h i e r : Verein für Künstler in Not e. V. mit Sitz in Köln Seite 469

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

491. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH (INEOS) für den Rückbau von Weichen sowie eines Abstellgleises in Köln-Worringen.

Die INEOS hat am 28. August 2020 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlagen sind § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28. August 2020 beantragt die INEOS, gemäß den Planunterlagen den Rückbau von Weichen sowie eines Abstellgleises auf dem Werksgelände des Chemparks Dormagen in Köln-Worringen.

Das Chemieunternehmen INEOS betreibt in Köln einen Petrochemiestandort. Um die Abfertigung für die Bahnkesselwagen zu optimieren, soll die Gleisanlage in verschiedenen Bereichen des Werksgeländes den heutigen Anforderungen angepasst werden.

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Flächen sind im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Folgende Maßnahmen sind in den vorliegenden Unterlagen geplant:

- der Rückbau der Weichenverbindung der Weichen 87 und 88 samt des Lückenschlusses in den Gleisen 8 und 9,
- der Rückbau der Weichenverbindung der Weichen 89 und 90 samt des Lückenschlusses in den Gleisen 9 und 10,
- der Rückbau der Weichenverbindung der Weichen 324 und 325 samt des Lückenschlusses in den Gleisen 5 und 6,
- der Rückbau der Weichenverbindung der Weichen 333 und 334 samt des Lückenschlusses in den Gleisen 7 und 8,
- der Rückbau des Stumpfgleises 2 (Straße 3) vom Weichenende des Stammgleises der Weiche 182 bis zum Gleisende einschließlich des Prellbocks (Gleislänge etwa 100 m) sowie

- der Rückbau der Weiche 182 samt des Lückenschlusses im ursprünglichen Zweiggleis.

Die UVP-Screening-Checkliste des Dezernats 25 (Verkehr) der Bezirksregierung Köln liegt den Unterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen. Es ist keine Flächeninanspruchnahme Dritter erforderlich.

Die entsprechenden Fachbehörden werden im Anhörungsverfahren beteiligt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. J a n s e n

Abl. Reg. K 2020, S. 462

492. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW im Planfeststellungsverfahren der Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Deponieklasse II (DK II) in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 mit einem Volumen von 690 000 m³ (Deponieersatzbaustoffe)

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09-0023/18/1.1-PF-He

Köln, den 9. Oktober 2020

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 VwVfG NRW mit Beschluss vom 19. August 2020 den Plan für die Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Deponieklasse II (DK II) in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 mit einem Volumen von 690 000 m³ (Deponieersatzbaustoffe) festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet wie folgt:

„Auf den Antrag der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler vom 22. März 2018 in der Fassung vom 13. Januar 2020 wird der Plan zur Än-

derung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden der Deponieklasse II (DK II) in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 durch die Anhebung der Entwässerungslinie am Böschungsfuß der westlichen und der östlichen Böschung, die setzungsbedingte Anhebung der Firstlinie und der Oberkante der Rekultivierungsschicht (OK Reku) auf den Deponiescheiben 2 bis 4 auf einer Fläche von ca. 23 Hektar und die Anpassung der Entwässerungsmulde im Bauabschnitt 1 (BA 1) auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 mit einem Volumen von 690 000 m³ (Deponieersatzbaustoffe) nach § 35 Abs. 2 KrWG, in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Plan umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Anhebung der Firstlinie auf der gesamten Länge um 4,6 m
- Anhebung der westlichen Entwässerungslinie bis auf ein Längsgefälle von 1,4 Prozent
- Anhebung der östlichen Entwässerungslinie bis auf ein Längsgefälle von 1,4 Prozent
- Anpassung der Entwässerungsmulde im BA 1
- Anpassung der Gasbrunnen auf den Deponiescheiben 2 bis 4
- Anpassung des Grundwasserschachtes
- Anpassung der Müllsickerwasserschächte 4 und 5
- Anpassung der Böschungsabdichtungen
- Ersatz der mineralischen Entwässerungsschicht durch ein alternatives Kunststoffdränelement“

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Erstellung der Änderung, zum Betrieb, zum Lärm und Staub. Des Weiteren sind mit dem Planfeststellungsbeschluss bisher geltende Nebenbestimmungen geändert und teilweise aufgehoben worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächt-

tigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nach § 67 Abs. 4 VwGO müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20. Mai 2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung und seine planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form gemäß § 3 Abs. 1 Plan-SiG und gem. § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_staeteregionaachen/aldorf-warden/index.html im Zeitraum von

Dienstag, dem 20. Oktober 2020

bis zum

Dienstag, den 3. November 2020

(einschließlich) veröffentlicht.

Mit der o. a. Internetadresse wird die Seite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Verfahren enthalten ist. Gem. § 27a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Städte Alsdorf und Eschweiler unter den Links: Stadt Eschweiler: <https://service.eschweiler.de/suche/-/egov-bis-detail/einrichtung/387/show>;

Stadt Alsdorf: http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=894&lang=1, veröffentlicht. Hinsichtlich der Unterlagen wird auf die Seite der Bezirksregierung Köln verlinkt.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>), eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglichen die Städte Alsdorf und Eschweiler eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform im Zeitraum von

Dienstag, dem 20. Oktober 2020

bis zum

Dienstag, den 3. November 2020

(einschließlich) während der Dienststunden

- a) bei der Stadt Eschweiler, Bauordnungsamt, Zimmer 447 a (4. Etage), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zeiten: Montag 08:30 – 12:00 Uhr, Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr, Mittwoch 08:30 – 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 17:45 Uhr, Freitag 08:30 – 12:00 Uhr.
- b) bei der Stadt Alsdorf, Amt für Planung und Umwelt, Zimmer 603, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zeiten: montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 – 18.00 Uhr.

Wichtiger Hinweis für die Einsichtnahme bei der Stadt Alsdorf:

Aufgrund der COVID-19 Pandemie ist das Rathaus der Stadt Alsdorf für Besucherinnen und Besucher bis auf weiteres grundsätzlich geschlossen. Es werden nur noch Personen bei Vorliegen einer Terminvereinbarung eingelassen. Die schriftliche Terminbestätigung ist dabei unbedingt vorzulegen, da andernfalls der Zutritt zum Gebäude nicht gestattet wird.

Einen Termin für die Einsichtnahme in die oben genannten Unterlagen können Sie während der üblichen Öffnungszeiten telefonisch unter 02404-50-354 vereinbaren.

Wichtiger Hinweis für die Einsichtnahme bei der Stadt Eschweiler:

Die Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Bauordnungsamt, Tel. 02403-71693 während der Sprechzeiten (Montag 08:30 – 12:00 Uhr, Dienstag 08:30 – 12:00 Uhr, Mittwoch 08:30 – 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 17:45 Uhr, Freitag 08:30 – 12:00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der COVID-19 Pandemie sind während der Einsichtnahme die allg. Hygieneregeln (z. B. Abstand, Mundschutz...) zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den im Verfahren beteiligten Stellen sowie den

Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Beschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Ich verweise im Übrigen auf die oben dargestellte Rechtsbehelfsbelehrung.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2020, S. 462

**493. Öffentliche Bekanntmachung
nach UVPG
h i e r : Der Bergische
Abfallwirtschaftsverband (BAV)**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunschwerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 hat der BAV die Genehmigung für die Änderung des Zeitintervalls der Kontrollen der Oberflächenabdichtung der Deponieabschnitte (DA) 1 und 2 auf der ZD Leppe beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten, wenn das Zeitintervall verlängert wird.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 12. Oktober 2020

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2020, S. 464

494. **Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln –
Festlegung zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIBz)
zur interkommunalen Entwicklung, Stadt Elsdorf und Stadt Kerpen
h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle
Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Köln, den 5. Oktober 2020

Die Stadt Elsdorf hat als Belegenheitskommune mit Schreiben vom 30. April 2020 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln angeregt.

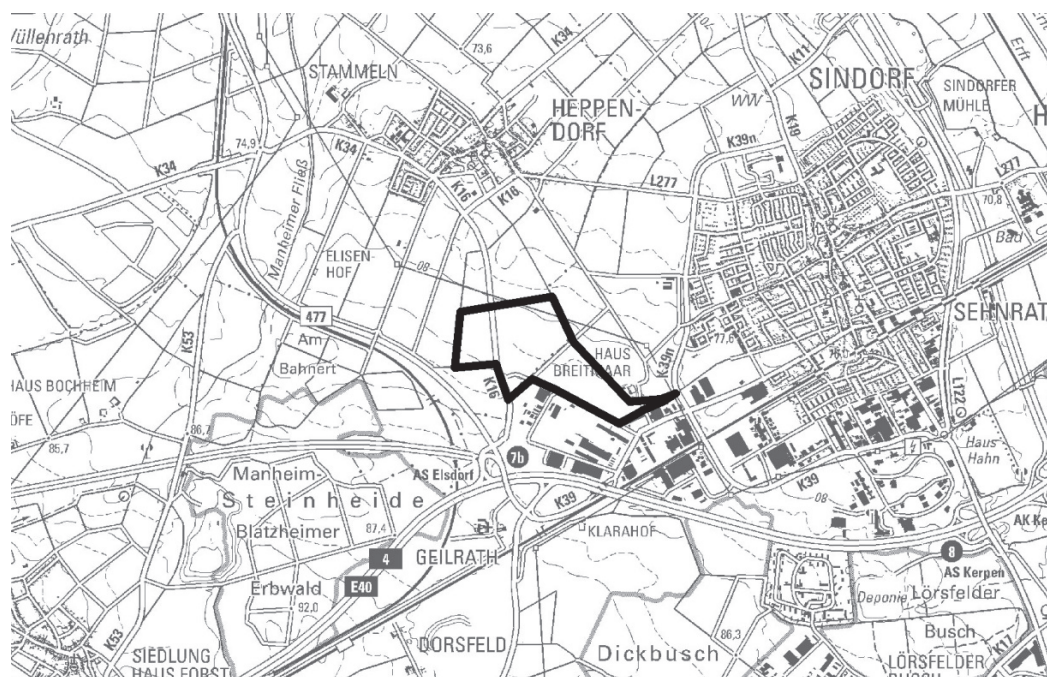
Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIBz) zur interkommunalen Entwicklung. In diesem Zuge erfolgt eine geringfügige Erweiterung des dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB). Eine textliche Festlegung wird die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung des GIBz Kerpen/Elsdorf auf der Grundlage der im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans vorgesehenen Regelungen festlegen.

Der Planbereich umfasst den GIBz mit einer Größe von ca. 46 Hektar, die Gesamtgröße inklusive der vorgenannten GIB-Arrondierung beträgt ca. 50 Hektar.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde das Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier vom Büro Dr. Jansen erarbeitet. Dieses Konzept wurde unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums, der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und von den 20 Anrainerkommunen des Rheinischen Riviers erarbeitet. Der Planänderungsbereich in den Belegenheitskommunen Elsdorf und Kerpen ist eine der Handlungsempfehlungen des Konzeptes und wurde für eine der anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung empfohlen. Der GIBz ist als regionaler Gewerbestandort vorgesehen.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der geplanten Änderung auf dem Gebiet der Städte Elsdorf und Kerpen



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Im Rahmen gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an: Herrn Plaszczyk (Dez. 32), 0221-147-2358 beniamin.plaszczyk@brk.nrw.de, Frau Ruster (Dez. 32), 0221-147-3123 gesine.ruster@brk.nrw.de

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

495. Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0044/18/6.2.1-16-Rewö/Wu

Gemäß § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

1. Tenor

Auf Antrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH vom 28. Juni 2018 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Zum Mühlengraben 1, 53909 Zülpich, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 53909 Zülpich, Gemarkung Bessenich, Flur 4+5, verschiedene Flurstücke, erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Papier von bisher 1286 t/d auf 2100 t/d. Die Erhöhung wird u. a. durch den optimierten Betrieb der Papiermaschinen (PM) 4 und (PM) 6 erreicht. Die Produktionskapazität verteilt sich auf die PM 4 mit 750 t/d und die PM 6 auf 1350 t/d.
- Erhöhung der Klärgasmenge aus der Kreislaufwasserbehandlungsanlage.
- Erhöhung des Anteils an Klärgas auf maximal 15 % (maximal 1300 m³/h) der Feuerungswärmeleistung in der Energiezentrale 1. Hierdurch wird der Anteil der Braunkohle substituiert.
- Erhöhung der Durchsatzleistung der bestehenden Zopfzerkleinerungsanlage auf 50 t/d.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Ziffer 5 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die wesentliche Änderung der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5

aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie bis zu einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

III. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

22. Oktober 2020 bis 5. November 2020

bei den nachstehend genannten Stellen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache zur Einsicht aus.

1. Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, telefonische Terminvereinbarung unter 0221-147-4035, 0221-147-4140, 0221-147-3281, 0221-147-4023
2. Stadtverwaltung Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, nur nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Mohr unter 02252/52-234.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und dem UVP Portal NRW öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, 19. Oktober 2020

Im Auftrag
gez. Rennert-Wölke

ABl. Reg. K 2020, S. 466

**496. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 UVPG
hier: Evonik Operation GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.02/20-G57(2) LWG_MM

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, beantragt gemäß § 57 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) die Genehmigung zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage Silica (Betriebsseinheit 4) zugehörig der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten. Die Anlage befindet sich auf dem Werksgelände in der Brühler Straße 2 in 50389 Wesseling, Gemarkung: Wesseling, Flur: 6, Flurstück: 652.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.1.2 Anlage 1 UVPG. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für die wesentliche Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen den Ersatz des vorhandenen Kühlturms durch einen neuen zweizelligen mit UV-Modul und den Ersatz eines Pufferbehälters. Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände in Wesseling realisiert. Das Gebiet ist gemäß Flächennutzungsplan 1977 der Stadt Wesseling mit Stand vom 17. Oktober 2017 als Industriegebiet ausgewiesen.

Das Vorhaben wird auf eine bereits versiegelte Fläche realisiert, eine weitergehende Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich. Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und auf den Natur- und Artenschutz sind nicht zu erwarten. Angrenzend zum Werk befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rechtsrheinisch“ (LSG-5107). Eine Änderung der Abwassermenge und Schadstofffracht ist nicht beantragt, sodass weitergehende Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Schallimmissionen werden sich mit dem Betrieb

des neuen Kühlturms gegenüber der derzeitigen Situation verringern. Der mit dem Vorhaben verbundene Anfall an Abfall wird ordnungsgemäß verwertet und entsorgt.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Zündorf“ (Zone IIIA) befindet sich ca. 2 km in nordwestlicher Richtung, durch die beantragte Änderung sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren entbehrlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 19. Oktober 2020

Im Auftrag
gez. Meyer

ABl. Reg. K 2020, S. 467

**497. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
der Änderung der vorläufigen Sicherung des
Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer
Mühlengrabens gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Erft und des Liblarer Mühlengrabens für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Erft – vom Gewässerkilometer (km) 27+750 (Regierungsbezirksgrenze) bis zum km 100+050 und beiderseits des Liblarer Mühlengrabens im Bereich der Gemeinden Bedburg, Bergheim, Kerpen, Erftstadt, Weilerswist, Euskirchen und Bad Münstereifel. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert, die vorläufige Sicherung wurde im Amtsblatt Nr. 29 vom 20. Juli 2020, Seite 311, lfd. Nr. 347, bekannt gemacht. Sie trat am 1. September 2020 in Kraft.

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedarf es einer Anpassung des bereits vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens im Bereich der Stadt Bad Münstereifel, Ortsteil Iversheim. Das Überschwemmungsgebiet wird in diesem Bereich – vom Gewässerkilometer (km) 89+420 bis zum km 89+460 – stellenweise verkleinert. Die in Kraft getretene vorläufige Sicherung wird in diesem Bereich entsprechend korrigiert. Die Änderung der vorläufigen Sicherung ist den ausgelegten Kartenblättern 30 und 31 vom 1. September 2020 zu entnehmen, die die bisherigen Kartenblätter 30 und 31 vom 2. März 2020 ersetzen. Im Übrigen bleibt die vorläufige Sicherung der Erft und des Liblarer Mühlengrabens vom 10. Juli 2020 unverändert bestehen.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das geänderte Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Müh-

lengrabens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 506, in der Zeit vom 20. Oktober 2020 bis zum 16. November 2020 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:00 Uhr, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins unter 0221-147-2192 möglich.

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht, unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

Die vorstehend dargestellte Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 17. November 2020, in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/index.html veröffentlicht. Die vorläufige Sicherung endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

Die Auslegung der Karten zur Änderung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Erft und des Liblarer Mühlengrabens wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Erft

Köln, den 7. Oktober 2020

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2020, S. 467

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

498. Einladung zur 79. Zweckverbandsversammlung am Montag, dem 9. November 2020 h i e r : Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Ich lade Sie herzlich zur 79. Sitzung der Zweckverbandsversammlung ein:

Montag, dem 9. November 2020, 16.00 Uhr,

Rathaus Pulheim, Ratssaal, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

Die Tagesordnung ist beigelegt, die Sitzungsunterlagen erhalten Sie rechtzeitig zur Versammlung.

Bitte informieren Sie Ihre Stellvertreterin/Ihren Stellvertreter und zusätzlich das Büro von Herrn Kaune / Frau Alexandra Schmitz, Telefon (0221) 221-33355. Mail: alexandra.schmitz@stadt-koeln.de, sofern Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.

Tagesordnung der 79. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 9. November 2020

- I. Öffentlicher Teil
 1. Genehmigung der Niederschrift über die 78. Sitzung vom 25. Mai 2020
 2. Beschlussvorlagen
 - 2.1 Jahresabschluss 2019
 - 2.2 Wirtschaftsplan 2021
 3. Bericht der Geschäftsführung
 4. Verschiedenes/Mitteilungen
- II. Nichtöffentlicher Teil
 5. Bericht der Geschäftsführung
 - 5.1 Badestrand Pulheimer See
 6. Verschiedenes/Mitteilungen

gez. Horst E n g e l

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2020, S. 468

499. Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Donnerstag, den 19. November 2020, um 10:00 Uhr, findet auf :metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

- A öffentlicher Teil
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 14. November 2019
 3. Naturparkplanung
 4. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts
 - 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
 - 4.2 Verwendung des Jahresergebnisses
 - 4.3 Entlastung des Verbandsvorstehers
 5. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020

6. Haushaltssatzung 2021
 - 6.1 Stellenplan 2021
 - 6.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2021
 - 6.3 Beschluss Haushalt 2021
 - 6.4 Beschluss Haushaltssatzung 2021
7. Stand der Projekte des Naturparks Bergisches Land und deren Umsetzung
8. Jahresplanung 2021
9. Mitteilungen

Gummersbach, den 13. Oktober 2020

gez. Dr. Erik W e r d e l
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2020, S. 468

**500. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 394562243.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. Januar 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. Oktober 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 469

**501. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073691747, 3072133865, 3070231463, 3073361713, 3073950788, 3072692613.

Aachen, den 8. Oktober 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 469

E Sonstiges

502. Liquidation

h i e r : Arbeitsgemeinschaft Hürther Künstler e. V.

Auf der Mitgliederversammlung am 17. August 2020 wurde der Verein „Arbeitsgemeinschaft Hürther Künstler e. V.“, Registerblatt VR 701183 beim Amtsgericht Köln, durch einstimmigen Beschluss aufgelöst und befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein unter Arbeitsgemeinschaft Hürther Künstler e. V., c/o Margaretha Ramezianian, Trierer Straße 17d, 50354 Hürth, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 469

503. Liquidation

**h i e r : Sportschützenvereinigung
Westhoven 80 e. V.**

Die Sportschützenvereinigung Westhoven 80 e. V. mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln VR 8034 ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden. Die Vereinsanschrift lautet: Poller Damm 38 in 51105 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 469

504. Liquidation

**h i e r : Verein für Künstler in Not e. V.
mit Sitz in Köln**

Der vorbezeichnete Verein, eingetragen beim AG Köln VR 17395, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden, und zwar an folgende Adresse: Blumenthalstraße 34, 49076 Osna-brück, c/o Frau Stefanie Kämmerer.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2020, S. 469

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.